

**Gesetz
über die Besteuerung der Schiffe
(Schiffssteuergesetz)**

(vom 1. Dezember 1996)

§ 1. Für Schiffe, die im Kanton Zürich immatrikuliert sind oder mit Standort im Kanton Zürich auf öffentlichen Gewässern in Betrieb gesetzt werden, wird vom Halter eine jährliche Steuer erhoben. Steuerpflicht

§ 2. Von der Besteuerung sind ausgenommen:

- a) die Schiffe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
- b) Schiffe der konzessionierten Schiffsverkehrsunternehmen;
- c) schwimmende Geräte.

Ausnahmen
von der
Steuerpflicht

§ 3. Die jährliche Steuer beträgt:

	Fr. Steuertarif
a) für Ruderboote und ähnliche Schiffe:	
Grundtaxe	30.00
b) für Motor- und Segelschiffe:	
Grundtaxe	30.00
Zuschlag je volles und angebrochenes kW Motorenleistung	
– bis 100 kW Leistung	3.50
– 101 bis 200 kW Leistung	4.60
– 201 bis 300 kW Leistung	5.70
– 301 bis 400 kW Leistung	6.80
– 401 bis 500 kW Leistung	7.90
– über 500 kW Leistung	9.00
c) für Fahrgastschiffe:	
Grundtaxe	30.00
Zuschlag je volles und angebrochenes kW Motorenleistung	3.50
d) für Güterschiffe:	
Grundtaxe	30.00
Zuschlag ohne Motoren je Tonne Nutzlast	1.00
Zuschlag mit Motoren je Tonne Nutzlast	2.00
e) für Kollektiv-Schiffsausweise:	Fr.
gültig für motorlose Schiffe	
und motorisierte Schiffe bis 30 kW Motorenleistung	400.00
gültig für Motorschiffe über 30 kW Motorenleistung	1200.00

Für Halter von mehr als zehn Schiffen wird die Grundtaxe für das elfte und jedes weitere Schiff um 50% herabgesetzt.

Der Regierungsrat legt die Steuer für Schiffe mit besonderer Bau- oder Antriebsart im Rahmen der Ansätze nach Abs. 1 fest.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Steuervergünstigungen durch Verordnung zu beschliessen, um den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Steuer-
indexierung

§ 4. Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 143.1 Punkten am 30. Juni 1996 (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte).

Verändert sich der Index um 10 Punkte, so ist der Kantonsrat ermächtigt, die Steuer auf die nächstfolgende Steuerperiode anzupassen.

Ausdehnung
der Steuerpflicht

§ 5. Der Regierungsrat kann die Steuerpflicht im Rahmen des Bundesrechts auf Schiffe ausdehnen, die ihren Standort nicht im Kanton Zürich haben und nur vorübergehend auf zürcherischen Gewässern eingesetzt werden. Die Steuern für solche Schiffe dürfen die Ansätze gemäss § 3 Abs. 1 nicht übersteigen.

Steuerperiode

§ 6. Die Steuer ist jeweils für ein Kalenderjahr im voraus bis spätestens 31. März zu entrichten.

Wird ein Schiff erstmals im Kanton Zürich immatrikuliert, ist die Steuer bei der Ausweiserteilung zu entrichten.

Wird ein Schiff erst nach dem 31. August immatrikuliert, so ermässigt sich die Steuer auf die Hälfte.

Wird der Schiffsausweis bis zum 31. März zurückgegeben, muss für das laufende Kalenderjahr keine Steuer entrichtet werden.

Veränderungen
während der
Steuerperiode

§ 7. Bei Rückgabe oder Entzug des Schiffsausweises, bei Ausserbetriebsetzung oder Halterwechsel des Schiffes nach dem 31. März erfolgt keine Rückerstattung der Steuer.

Bei Wechsel des Halters wird die bereits entrichtete Steuer dem neuen Halter angerechnet.

Werden nach dem 31. März Veränderungen am Schiff vorgenommen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, ist die Differenz nachzuzahlen oder zurückzuerstatten.

Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Steuerrückerstattung, wenn ein Schiff mit Standort im Kanton Zürich länger als einen Monat in einem anderen Kanton verwendet und dort besteuert wird.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über die Besteuerung der Schiffe, deren Standort in einen anderen Kanton verlegt wird.

§ 8. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften, namentlich über Veranlagung, Bezug und Verjährung der Steuer.

Erläss
ergänzender
Vorschriften

Er bezeichnet die mit dem Steuerbezug betraute kantonale Amtsstelle.

§ 9. Schiffe, die der Steuerpflicht unterstehen, dürfen nach dem 31. März nicht in Betrieb gesetzt werden, bevor die Steuer entrichtet ist.

Verletzung
der Steuerpflicht
Sanktionen

Der Schiffsausweis für Schiffe, die der Steuerpflicht unterstehen, kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Halter mit der Entrichtung der Steuer im Rückstand ist.

Bei unberechtigter Inbetriebsetzung eines Schiffes oder bei anderweitiger Umgehung der Steuerpflicht sind die entsprechenden Steuern unabhängig von einer Bestrafung nachzuzahlen.

§ 10. Wer ein Schiff, das der Steuerpflicht untersteht, nach dem 31. März in Betrieb setzt, bevor die Steuer entrichtet ist, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Straf-
bestimmungen

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

§ 11. Vom Reinertrag der Steuer erhalten der Kanton und die Stadt Zürich je vier Zehntel. Die restlichen zwei Zehntel werden zu gleichen Teilen an die Gemeinden ausgerichtet, die verpflichtet sind, einen Seerettungsdienst zu unterhalten.

Verteilung
des Steuer-
ertrags

§ 12. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen
Rechts

a) § 2 Abs. 4 wird aufgehoben;

b) § 5 lit. a wird aufgehoben.

§ 13. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996

Zahl der Stimmberechtigten	762 766
Eingegangene Stimmzettel	367 711
Annehmende Stimmen	289 558
Verwerfende Stimmen	62 651
Ungültige Stimmen	1 827
Leere Stimmen	13 675

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Januar 1997

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Esther Holm Thomas Dähler

**Gesetz über die Besteuerung der Schiffe
(Schiffssteuergesetz)
(Inkraftsetzung)**

(vom 8. Januar 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996 angenommene Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz) wird rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hofmann Husi